D1 „AfD-Verbotsverfahren jetzt einleiten!“

Antragsteller*innen: Constanze Oehlrich (KV Schwerin) Hannes Damm (KV Vorpommern-Greifswald) Jutta Wegner (KV Mecklenburgische Seenplatte) Dr. Harald Terpe (KV Rostock) Anne Shepley (KV Nordwestmecklenburg)

Tagesordnungspunkt: 7. Verschiedene Anträge

Antragstext

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) stuft die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) seit dem 2. Mai 2025 aufgrund der die Menschenwürde missachtenden, extremistischen Prägung der Gesamtpartei als gesichert rechtsextremistisch ein. „Das in der Partei vorherrschende ethnisch-abstammungsmäßige Volksverständnis ist nicht mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vereinbar", heißt es wörtlich in der Pressemitteilung des BfV.

Mittlerweile wurde auch das der Entscheidung des Bundesamtes zugrundeliegende Gutachten veröffentlicht. Darin wird festgestellt, dass sich die in Bezug auf die AfD konstatierten Anhaltspunkte in wesentlichen Teilen zur Gewissheit verdichtet haben und eine entsprechende extremistische Prägung der Gesamtpartei festgestellt werden muss. Wörtlich heißt es in dem Gutachten: „Das an ethnischen Kriterien anknüpfende Volksverständnis der AfD zielt darauf ab, bestimmte Bevölkerungsgruppen von der gesellschaftlichen Teilhabe auszuschließen, sie einer nicht verfassungskonformen Ungleichbehandlung auszusetzen und ihnen einen rechtlich abgewerteten Status zuzuschreiben. Dieses ausgrenzende Volksverständnis strahlt maßgeblich auf die fremden- und minderheitenfeindlichen Positionen in der Partei aus; es ist Ausgangspunkt und ideologische Grundlage für eine kontinuierliche Agitation gegen bestimmte Personen oder Personengruppen, mit der diese pauschal diffamiert und verächtlich gemacht sowie irrationale Ängste und Ablehnung gegenüber diesen geschürt werden.“

Die Landesdelegiertenkonferenz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mecklenburg-Vorpommern beschließt:

1. Wir fordern Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung dazu auf, beim Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 21 Abs 2, 3 und 4 des Grundgesetzes (GG) i. V. m. § 13 Nummer 2 und 2a sowie den §§ 43 ff. des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes folgende Entscheidung zu beantragen:

a) gemäß Art. 21 Abs. 2 GG festzustellen, dass die Partei „Alternative für Deutschland“ verfassungswidrig ist,

b) das Vermögen der „Alternative für Deutschland“ nach § 46 Abs. 3 S. 2 BVerfGG zugunsten der Bundesrepublik Deutschland für gemeinnützige Zwecke einzuziehen,

hilfsweise, auch im Falle einer Entscheidung nach § 46 Abs. 2 BVerfGG, festzustellen, dass die „Alternative für Deutschland“ nach Art. 21 Abs. 3 GG von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen ist.

2. Wir fordern die demokratischen Abgeordneten dazu auf, sich innerhalb und außerhalb des Landtags von Mecklenburg-Vorpommern für die Einreichung eines Antrags auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der AfD beim Bundesverfassungsgericht einzusetzen.

3. Wir bestärken unsere Bundestagsabgeordnete und die gesamte BÜNDNISGRÜNE Bundestagsfraktion darin, sich für einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit der AfD beim Bundesverfassungsgericht einzusetzen und einem solchen Antrag im Deutschen Bundestag zuzustimmen.

4. Wir fordern die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern dazu auf, sich im Bundesrat für die Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit der AfD einzusetzen.

5. Wir fordern die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern dazu auf, im Rahmen einer ressortübergreifenden Gesamtstrategie gegen Rechtsextremismus das gesamte ihr zur Verfügung stehende rechtsstaatliche Instrumentarium zu nutzen, um rechtsextremistischen Bestrebungen in unserem Bundesland wirksam zu begegnen. In diesem Zusammenhang erwarten wir die Einstufung des AfD-Landesverbandes als gesichert rechtsextremistische Bestrebung.

6. Wir rufen andere BÜNDNISGRÜNE Landesverbände dazu auf, sich ebenfalls für die Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit der AfD auszusprechen und entsprechende Beschlüsse zu fassen.

Begründung

In Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes heißt es: „Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig.“ Über die Verfassungswidrigkeit einer Partei können weder der Bundestag, noch der Bundesrat, noch die Bundesregierung entscheiden. Die Prüfung, ob eine Partei verfassungswidrig ist, liegt nach Artikel 21 Absatz 4 des Grundgesetzes allein beim Bundesverfassungsgericht. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Partei verfassungswidrig ist, sind Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung nach § 43 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes dazu berechtigt, beim Bundesverfassungsgericht einen Antrag

einzureichen, um die Verfassungswidrigkeit prüfen zu lassen. Nachdem das Bundesamt für Verfassungsschutz die AfD bundesweit als gesichert rechtsextremistische Bestrebung eingestuft hat, liegen hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass die Partei verfassungswidrig ist.

Entscheidend für die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ihre wirklichen Ziele, nicht die im Programm oder in offiziellen Erklärungen vorgegebenen (vgl. BVerfGE 144, 20, Rn. 560). Zuzurechnen sind einer Partei dabei die Tätigkeiten ihrer Organe, besonders der Parteiführung und leitender Funktionär*innen sowie die Tätigkeit von Publikationsorganen und führender Funktionär*innen von Teilorganisationen. Bei Äußerungen oder Handlungen einfacher Mitglieder erfolgt eine Zurechnung, wenn diese in einem politischen Kontext stehen und die Partei sie gebilligt oder geduldet hat (Vgl. BVerfGE 144, 20, Rn. 562 ff.). Erforderlich ist eine aktiv kämpferische, aggressive Haltung gegenüber der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, auf deren Abschaffung die Partei abzielt. Hierbei kommt es auf ein planvoll verfolgtes politisches Vorgehen an, das Funktionieren dieser Ordnung zu beeinträchtigen. Weitere Voraussetzung ist, dass konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Erreichen der von der Partei verfolgten verfassungsfeindlichen Ziele nicht völlig aussichtslos erscheint (Potentialität, vgl. BVerfGE 144, 20, Rn. 585 ff.).

Die AfD wendet sich gegen zentrale Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung: Die Würde des Menschen sowie das Diskriminierungsverbot werden durch die AfD, ihre führenden Funktionär*innen sowie zahlreiche Mandatsträger*innen und Mitglieder mittlerweile unverhohlen in Frage gestellt. Die Rechte von Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderungen oder solcher mit nicht heteronormativer Sexualität sowie Angehörigen autochthoner nationalen Minderheiten und Volksgruppen sollen nach dem Willen der AfD zu Gunsten einer völkisch-nationalen Stärkung eines vermeintlichen Deutschtums beschränkt oder beseitigt werden. Dabei sind immer wieder Bagatellisierungen der monströsen nationalsozialistischen Verbrechen und darüber hinaus auch klare Bekenntnisse zu diesen durch Funktionäre, Mandatsträger und Mitglieder der AfD zu verzeichnen. Vielfach nutzen AfD-Abgeordnete Begrifflichkeiten und Parolen, die Straftatbestände erfüllen, z. B. die §§ 86a, 130 StGB. Jüngst wurde der thüringische AfD-Landes- und Fraktionsvorsitzende Björn Höcke zwei Mal für die Nutzung der strafbaren SA-Parole „Alles für Deutschland“ verurteilt. Auch darüber hinaus haben ihre Reden oft sehr bewusste und planmäßige Bezüge zur Sprache der Nationalsozialisten. Diese positiven Bezugnahmen auf den Nationalsozialismus sind dabei weder Zufall noch Ausnahme, sondern ideologisch konsequent und strategisch beabsichtigt.

Nicht zuletzt in der parlamentarischen Arbeit im Bund und in den Ländern ist anhaltend festzustellen, dass die Mandatsträger*innen der AfD den Parlamentarismus sowie die Institutionen des Staates verachten, sie absichtlich verächtlich machen und deren Arbeit gezielt behindern. Bei der Konstituierung des Thüringer Landtages im September 2024 unternahm die AfD in Gestalt ihres Alterspräsidenten den Versuch, das verfassungsrechtlich garantierte Selbstorganisationsrecht des Parlaments zu unterlaufen und eigene Machtinteressen planvoll und bei vollständiger Kenntnis der Rechtswidrigkeit gegen die demokratische Mehrheit durchzusetzen. Dieses antidemokratische und verfassungswidrige Vorgehen konnte nur durch die Anrufung des Thüringer Verfassungsgerichtshofes beendet werden. Nach alledem ist es an der Zeit, der zunehmenden Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung zu begegnen, indem ein Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der AfD beim Bundesverfassungsgericht eingeleitet wird.[1]

1Die Begründung lehnt sich an die Begründung des Antrags auf Entscheidung des Deutschen Bundestages über die Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit der „Alternative für Deutschland“ (BT-Drs. 20/13750) an.

Unterstützer*innen

Landesvorstand Grüne MV (Beschluss 23.05.2025), Steffi Rühlemann (KV Rostock), Irene Menke (KV Nordwestmecklenburg), Solvej Reinfelder (KV Rostock), Philipp Lübbert (KV Ludwigslust-Parchim), Sandra Kothe-Woywode (KV Vorpommern-Rügen), Denis Wermuth (KV Vorpommern-Rügen), Fabian Gründler (KV Vorpommern-Greifswald), Christoph Jendersie (KV Mecklenburgische Seenplatte), Andreas Wegner (KV Mecklenburgische Seenplatte), Brigitte Kowalsky (KV Ludwigslust-Parchim), Nico Heller (KV Nordwestmecklenburg), Tobias Krug (KV Rostock), Maya Tischler (KV Vorpommern-Rügen), Susan Bach (KV Landkreis Rostock), Laura Popin (KV Vorpommern-Rügen)